

Vorsteuerabzug

Antragsfrist auf Vorsteuervergütung in der EU für 2016

31.08.2017 14:40 CEST

Umsatzsteuer: Antragsfrist auf Vorsteuervergütung in der EU für 2016 endet am 30. September 2017

Die Termine für die monatliche oder quartalsweise Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung sind bei den meisten Unternehmern längst im Kalender markiert. Doch immer mehr deutsche Unternehmer erbringen Lieferungen und Leistungen auch im europäischen Ausland. In dem anderen Land ist dabei oft gar keine Registrierung zur Umsatzsteuer notwendig. Entweder handelt es sich um steuerfreie innergemeinschaftliche

Lieferungen oder um im anderen Land steuerbare Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Doch das Ganze hat auch einen kleinen Nachteil. Vorsteuerbeträge, die für im Ausland empfangene Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellt wurden, werden dann regelmäßig nur im Vorsteuervergütungsverfahren erstattet. Gleiches gilt für Vorsteuerbeträge, die einem Unternehmer im Rahmen einer Dienstreise ins Ausland in Rechnung gestellt werden, ohne dass er in diesem Land überhaupt Umsätze erzielt.

Ausschlussfrist für 2016 ist der 30. September 2017

Für alle Länder der Europäischen Union endet am 30. September 2017 die Antragsfrist auf Vorsteuererstattung für das Jahr 2016. Der Antrag ist in elektronischer Form beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen. Das BZSt prüft, ob der Antragsteller im beantragten Vergütungszeitraum zum Vorsteuerabzug berechtigt war und die angegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer korrekt ist. Innerhalb von 15 Tagen entscheidet das BZSt über die Weiterleitung des Antrags an den Erstattungsstaat.

Unter 50 Euro gibt es keine Erstattung

Jahresanträge auf Vorsteuererstattung können erst ab mindestens 50 Euro Vorsteuer pro Vergütungsstaat gestellt werden. Die ausländischen Finanzbehörden möchten teilweise auch die zum Antrag gehörenden Rechnungen sehen. Während bei einem Antrag für Italien alle Rechnungen zum Antrag in elektronischer Form zu übermitteln sind, müssen für die meisten EU-Staaten die Originalrechnungen in gescannter Form nur angefügt werden, wenn der Umsatz für eine Leistung oder Lieferung mindestens 1.000 Euro beträgt. Werden Vorsteuern aus Kraftstoffen geltend gemacht, so sind die Rechnungen anzufügen, wenn sie mindestens 250 Euro betragen. Es gibt aber auch Länder, wie z. B. Dänemark, Kroatien, Luxemburg und die Niederlande, die zunächst keine Rechnungen sehen wollen. Hier kann es vorkommen, dass die Belege nachgefordert werden. Soweit Belege bereits bei der Antragstellung an den Vergütungsstaat übersandt werden müssen, dürfen diese nicht separat per Email oder einem anderen Speichermedium übersandt werden.

Hinweis:

Eine Vorsteuererstattung im Vergütungsverfahren scheidet aus, wenn ein Unternehmer mit seinen im anderen Mitgliedsstaat erzielten Umsätzen registrierungspflichtig war, dieser Pflicht aber bisher nicht nachgekommen ist.

Steuerberatung 4.0 – Herzlich Willkommen bei ETL Hannes & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wir lieben Technik. Mit unserer **elektronischen MandantenaktePISA** und unserem topaktuellen **Newsroom**, der viele interessante Informationen und Arbeitshilfen bereithält, stellen wir Ihnen mit unserer Website ein umfassendes Unternehmerportal für Ihre steuerlichen Themen bereit.

Wir leben Qualität. Unsere **Qualität** lassen wir regelmäßig von der DQS (Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen) prüfen. Wir sind nach **ISO 9001:2015** zertifiziert und tragen auch das Qualitätssiegel des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V..

ETL Hannes & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH, die digitale und persönliche Steuerberatungsgesellschaft in Berlin.

Wir stehen für Steuerberatung 4.0 mit mehr als 50 Kollegen: Steuerberater, Steuerfachwirte, Bilanzbuchhalter und Steuerfachangestellte, die **Qualität** leben und moderne Technik lieben. Als inhabergeführter, mittelständischer Betrieb verstehen wir die Bedürfnisse unserer Mandanten, da wir sie mit ihnen teilen.

In der Branche der Steuerberater sind wir Technologieführer. Mit der **elektronischen Mandantenakte, digitalem Kreditorenmanagement** und **digitalem Rechnungswesen**, sowie bestens optimierten Unternehmensprozessen, bieten wir unseren Kunden einen effizienten und hochwertigen Service. Unsere **Qualität** lassen wir regelmäßig von der DQS (Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen) prüfen. Wir sind nach **ISO 9001:2015** zertifiziert und tragen auch das Qualitätssiegel des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.

Als **Steuerberater in Berlin** sind wir Teil der **ETL-Gruppe** und bieten unseren Mandanten ganzheitliche und **maßgeschneiderte Komplettlösungen** bei allen steuerlichen und rechtlichen Belangen. Bei Angelegenheiten, die darüber hinausgehen, profitieren unsere Mandanten von unserem Netzwerk an kompetenten Partnern.

Kontaktpersonen



Dipl.-Fw. Thomas Hannes

Pressekontakt

Steuerberater

Geschäftsführer

Hannes@ETL.de

030-726150500